

stehende Versicherungsbrief eine lückenlose Folge von Übertragungen in der besonderen wertpapiermässigen Form auf insofern, als er ausser den dem Art. 869 ZGB entsprechenden Übertragungserklärungen des Betreibungsamts und der Ersteigerer nur ein undatiertes Blankoindossament der Erben des ursprünglich als Titelgläubigers bezeichneten W. Schachtler enthält, von welchem das Bundesgericht mangels gegenteiliger Feststellung der Vorinstanz annehmen muss, es habe zur skripturrechtlichen Übertragung genügt, wenn es vor 1912 noch unter der Herrschaft des alten kantonalen Rechts hingesezt worden ist, was freilich nicht feststeht, aber mindestens möglich ist. Demnach hängt die Entscheidung über die Klage mit Bezug auf alle drei Versicherungsbriefe einzig davon ab, ob sich der Beklagte bei ihrem Erwerb in gutem Glauben auf die Urkunde verlassen habe.

2. — Die Vorinstanz hat den guten Glauben des Beklagten in Anwendung des Art. 3 Abs. 2 ZGB deswegen verneint, weil der Unterschied zwischen dem Erwerbspreis und dem Nominalwert der Pfandtitel auffallend hoch sei, ohne dass jener etwa dargetan hätte, dieser Unterschied sei in schlechtem Zustand der Liegenschaft begründet. Diese Auffassung ist rechtsirrtümlich. Denn der verhältnismässig freilich grosse Einschlag erklärt sich ohne weiteres daraus, dass es sich um Nachgangshypotheken handelt, die der Schuldner nicht zu verzinsen und nicht einzulösen oder anderswo unterzubringen vermocht, sondern auf betriebsrechtliche Steigerung hatte kommen lassen, wobei nur 10% ihres Nominalwertes erlöst wurden, dies zudem nur durch Angebot der Bürgen. Unter diesen Umständen musste es von vorneherein zweifelhaft erscheinen, ob die Hypothekenforderungen überhaupt, bzw. anders als durch eigenen Erwerb der Liegenschaft realisiert werden könnten. Daher brauchte es beim Beklagten keinerlei Verdacht zu erwecken, dass die Ersteigerer die Versicherungsbriefe

um nicht einmal 50% ihres Nominalwertes hinzugeben bereit waren. War somit der Einschlag schlechterdings nicht geeignet, den guten Glauben des Beklagten zu erschüttern, so musste von der Regel des Art. 3 ZGB ausgegangen werden, wonach der gute Glaube als vorhanden vermutet wird, und konnte ohne Verletzung dieser Vorschrift dem Beklagten nicht auferlegt werden, seinen guten Glauben durch irgendwelche Behauptungen und Beweise zu rechtfertigen... .

Von einer ungerechtfertigten Bereicherung des Beklagten, die der Kläger schliesslich noch vorgeschützt hat, könnte auch dann nicht die Rede sein, wenn es ihm trotz der offensichtlichen Unsicherheit der Titel gelingen sollte, einen den ausgelegten Kaufpreis übersteigenden Betrag einzubringen, was übrigens heute noch durchaus dahinsteht.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird begründet erklärt, das Urteil des Kantonsgerichts von St. Gallen vom 22. Mai 1924 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

53. Urteil der II. Zivilabteilung vom 25. September 1924
i. S. Gebrüder Strehler gegen Konkursmasse Schallenberg.

Art. 805, 808 ZGB. Wirkungen eines gerichtlichen Pfandschmälerungsverbot. Bestandteile, die entgegen einem derartigen Verbote von einem Grundstück getrennt worden sind, bleiben trotz der erfolgten Trennung den Grundpfandforderungen verhaftet.

A. — Die Kläger sind Pfandgläubiger eines Schuldbriefes von 30,000 Fr. im dritten Range (mit einem Vorgehänge von 70,000 Fr.) auf einem Walde des Kridars. Im Dezember 1922 schlug der Schuldner auf dem Pfandgrundstück Holz, worauf die Kläger am 11. Januar

1923 ein Verbot des Einzelrichters des Bezirksgerichtes Hinwil erwirkten, wonach dem Schuldner unter der Androhung der Überweisung an den Strafrichter verboten wurde, ohne Zustimmung der Kläger weiterhin Holz zu schlagen oder stehendes Holz zum Schlagen zu verkaufen. Diese vorsorgliche Massnahme wurde vom Obergericht des Kantons Zürich mit Entscheid vom 26. Februar 1923 bestätigt und sodann auch auf dem ordentlichen Prozesswege durch rechtskräftig gewordenen Urteil des Bezirksgerichtes Hinwil vom 26. Juli 1923 ein gleiches Verbot ausgesprochen. Am 5. Oktober geriet der Schuldner Schallenberg in Konkurs. In diesem beanspruchten die Kläger für den Kapitalbetrag des Schuldbriefes III. Ranges und zwei Jahreszinsen das Pfandrecht auch an dem gesamten auf der Liegenschaft des Schuldners geschlagenen und noch auf demselben liegenden Holze. Das Konkursamt Wald wies jedoch diesen Pfandanspruch mit Verfügung vom 20. Dezember 1923 ab, worauf die Kläger innert gesetzlicher Frist Klage einleiteten mit dem Begehren, es sei das Konkursamt Wald anzuweisen, das von den Klägern beanspruchte Pfandrecht anzuerkennen und die Kläger entsprechend zu kollozieren.

B. — Mit Urteil vom 7. Mai 1924 hat das Bezirksgericht Hinwil die Klage abgewiesen, welcher Entscheid vom Obergericht des Kantons Zürich unterm 4. Juni 1924 bestätigt wurde.

C. — Gegen dieses Urteil haben die Kläger am 4. August 1924 rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Begehren: Es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage gutzuheissen. Eventuell sei die Klage insoweit gutzuheissen, als der Erlös aus dem gefällten Holz 1000 Fr. übersteige, sodass das von der Klägerin verlangte Pfandrecht an einem Erlös von 5235 Fr. 20 Cts. zu schützen wäre. Eventuell sei die Sache zur Feststellung des Quantitatifs, in welchem die Klage zu schützen sei, an die Vorinstanz zurückzuweisen,

alles unter Kosten und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beklagten.

D. — Das Konkursamt Wald beantragt namens der Konkursmasse Abweisung der Berufung und Guttheisung des vorinstanzlichen Entscheides.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Es ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass stehende Bäume, gleichgültig ob sie als Früchte des Waldgrundstückes betrachtet werden oder als sonstige Bestandteile, mit der Fällung aufhören, Bestandteil des Grundstückes zu sein und zur beweglichen Sache werden. Bezüglich der Früchte ergibt sich dies ohne weiteres aus Art. 643 Abs. 3 des ZGB; aber wenn auch die Waldbäume, wenn sie nicht nach forstwirtschaftlichem Plane, sondern in Schädigung der Substanz geschlagen werden, nicht als Frucht des Grundstückes erachtet werden, könnten sie doch nicht nach ihrer Fällung etwa nach einem kantonalen Ortsgebrauch noch als Bestandteil gelten, da in Art. 642 Abs. 2 ein solcher nur für nicht abgetrennte Bestandteile vorbehalten wird. Aus Art. 805, wonach das Grundpfandrecht das Grundstück mit Einschluss der Bestandteile belastet, folgt daher im allgemeinen der Grundsatz, dass mit der Trennung der Bäume vom Grundstück das Pfandrecht erlischt. Im Gegensatz zu mehreren kantonalen und auswärtigen Gesetzen, die das Grundpfandrecht auch an getrennten Früchten und sonstigen Bestandteilen in gewissen Grenzen fortbestehen liessen, hat das ZGB bewusst die aus der zeitlichen und sachlichen Begrenzung dieses fortbestehenden Pfandrechtes sich ergebenden Schwierigkeiten vermeiden wollen (Erläuterungen II S. 248 ff.). Allein dieser allgemeine Grundsatz hat durch das Betreibungsrecht, Art. 94 SchKG, eine wichtige Einschränkung erfahren, wonach die Rechte der Grundpfandgläubiger an gepfändeten stehenden Früchten fortbestehen auch nach der Trennung vom Grundstück,

wenn der Grundpfandgläubiger Betreibung auf Grundpfandverwertung angehoben hat. Damit hat das Gesetz den Grundsatz, dass mit der Trennung das Pfandrecht an den Früchten erlösche, durchbrochen, indem es die Anhebung der Grundpfandbetreibung als genügende Voraussetzung erachtet, um dem Entzug der Früchte aus dem Pfandrecht zu Gunsten unversicherter Gläubiger entgegenzutreten. Nun rechtfertigt es sich aber auch, einen gleichartigen Fortbestand des Pfandrechtes an den Früchten und gleichartigen Bestandteilen in analoger Weise dann platzgreifen zu lassen, wenn der Pfandgläubiger dem Eigentümer des Unterpandes die Trennung durch richterliches Verbot hat untersagen lassen (ZGB Art. 808). Es wäre eine schwer verständliche Anomalie, wenn der Grundpfandgläubiger zwar durch die Exekutionsanhebung dem Zugriff der unversicherten Gläubiger auf die Früchte entgegenzutreten könnte, aber selbst dann, wenn er gerade das direkteste Mittel zur Erhaltung des Grundpfandes an den Früchten, das richterliche Verbot ihrer Perzeption, angewandt hat, nicht verhindern könnte, dass die trotzdem bezogenen Früchte den Chirographargläubigern zufallen. Wird aber für die Früchte eine analoge Ausdehnung der Wirkungen der Betreibungsanhebung auf die Verbotserwirkung angenommen, so muss das auch für Waldbäume, die nicht als Früchte gewonnen werden, gelten. Dem richterlichen Verbot käme sonst, wenn es nur mit der Folge von Schadenersatzpflicht und Strafe sowie der Sicherungsstellungspflicht verbunden wäre, einem insolventen Eigentümer gegenüber, der dem Pfandgläubiger durch Kahlschlag den wichtigsten Substanzwert entzieht, keine wirksame Bedeutung zu; der Grundpfandgläubiger könnte durch die widerrechtliche Handlung zum Vorteil der unversicherten Gläubiger den Hauptwert seines Unterpandes einbüßen, ohne sich dagegen wirksam wehren zu können, obschon das durch den Kahlschlag gewonnene Holz noch auf dem Grund-

stücke liegt und keine Rechte Dritter daran erworben wurden.

2. — Aus den Akten geht hervor, dass ein Teil des streitigen Holzes schon vor Erlass des fraglichen Verbotes geschlagen worden ist. An diesem können die Kläger keine Grundpfandrechte mehr geltend machen, da hier der Grundsatz, dass Früchte nach erfolgter Trennung aus dem Pfandnexus ausscheiden, zur Anwendung gelangt. Die Vorinstanz hat daher noch festzustellen, wie viele Bäume schon vor und wie viele erst nach Erlass des Verbotes geschlagen wurden, wobei dann, falls von den letztern ein Teil bereits verkauft sein sollte, der Erlös an Stelle des Pfandes treten würde.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird in dem Sinne gutgeheissen, dass das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 4. Juli 1924 aufgehoben und der Fall zu erneuter Beurteilung im Sinne der Motive an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

IV. SCHLUSSTITEL ZUM ZGB

TITRE FINAL DU CC

54. Arrêt de la II^e Section civile du 24 septembre 1924
dans la cause **Monique Pilloud** contre **Hoirs de Jean Pilloud**.

Cc. Tit. fin. art. 1 et 15 : Les successions ouvertes avant le 1^{er} janvier 1912 sont, même en ce qui concerne le partage, soumises au droit cantonal.

Jean Pilloud est décédé le 19 septembre 1904 laissant comme héritiers outre sa femme, dame Hélène Pilloud née Monney, sept enfants, savoir : Denis, Gustave, Marie, Julie mariée Monnard, François, Madeleine et Adèle.